

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adresse
Tageblatt, Riesa

Amtsblatt

Verlagsnummer
Nr. 11.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 118.

Donnerstag, 24. Mai 1917, abends.

70. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger (bei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,55 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundstich-Zeile (7 Zeilen) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 30 Pf. Beste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallen, durch Abgabe eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Verzug tritt. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung; der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Lang & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 39. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hänel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Lebensmittelverteilung betr.

Der Kommunalverband hat nach Gehör des Bezirksausschusses beschlossen, für die Verteilung der Lebensmittel, die bisher auf die grüne Lebensmittelkarte abgegeben worden sind, das sogen. Bestellmarkensystem einzuführen und hierzu unter Aufhebung der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 19. Oktober 1916, Lebensmittelverteilung betr., folgende Vorschriften zu erlassen.

1. Anstelle der bisherigen grünen Lebensmittelkarte wird eine zunächst ebenfalls in grüner Farbe ausgeführte Lebensmittelkarte I ausgegeben.
Die Karte lautet auf den Namen und enthält Bezugsabschnitte und Leistungen, die der Reihe nach mit Zahlen versehen sind. Je ein Bezugsabschnitt und eine Leistung trägt die gleiche Nummer. Die Karte, sowie ihre Bezugsabschnitte und Leistungen sind nicht übertragbar. Die Ausgabe der Karte erfolgt nach Ausdruck des Gemeindebüros an der hierfür vorgesehenen Stelle durch die Gemeindebehörden zugleich mit für die selbständigen Bezugsgebiete. Ort und Zeit der Kartenausgabe wird von den Gemeindebehörden bestimmt.

2. Für jede Person wird eine Karte ausgegeben. Im Falle des Verlustes der Karte wird Ersatz nicht gewährt.
Für Kranke können auf ärztliches Zeugnis mehr Karten vom Kommunalverband gewährt werden.

Die Inhaber von gewerblichen Betrieben, in denen Lebensmittel verbraucht werden (Gast- und Speisewirtschaften) erhalten auf ihren Antrag zum Zwecke von Lebensmitteln für ihren Geschäftsbetrieb die dem Umfang des Betriebs bez. nachweislichen Verbrauchs entsprechende und vom Kommunalverband festzusetzende Anzahl von Bezugsarten oder entsprechende Bezugscheine nach Maßgabe der vorhandenen Vorräte.

Der Antrag ist schriftlich bei der Gemeindebehörde zu stellen. In ihm ist die Zahl der künftigen und nichtkünftigen Leistungen mit anzugeben. Die Angaben sind von der zuständigen Gemeindebehörde zu bestätigen, worauf von dieser der Antrag an die Königl. Amtshauptmannschaft weiterzugeben ist.

Der Bedarf der Lazarette, Gefangenenheime und Krankenanstalten wird unter Zugrundelegung des für die allgemeine Versorgung bestimmten Satzes nach der Kopfzahl der Insassen bemessen. Anträge sind ebenfalls an die Königl. Amtshauptmannschaft zu richten.

Soweit die Verteilung gemäß Absatz 2-5 dieser Nummer für Kranke, gewerbliche Betriebe, Lazarette, Gefangenenheime und Krankenanstalten bereits auf Grund der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1916 geregelt ist, bewendet es hierbei. Anstelle der bisherigen grünen Karten ist die neue Karte in der festgestellten und genehmigten Zahl zuzuteilen.

3. Der Kommunalverband bestimmt, welche Lebensmittel und andere Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs und welche Mengen davon auf Grund der Lebensmittelkarte I bez. auf die einzelnen Abschnitte derselben abgegeben und entnommen werden dürfen.

Es ergeben hierüber in jedem einzelnen Falle besondere Bekanntmachungen in den Amtsblättern.

4. Nach jeder Bekanntmachung, mit welcher die Entnahme einer Ware auf eine bestimmte Zahl der Karte angeordnet wird, haben die Inhaber der Karten die letzteren irgend einem Kleinhändler, der seither mit der Lebensmittelverteilung betraut gewesen ist und bei dem sie die Ware, die jeweils zur Verteilung gelangt, beziehen wollen, vorzulegen.

Dabei ist den Bezugsberechtigten bei jeder einzelnen Warenverteilung freizustellen, bei welchem Händler sie die betr. Waren beziehen wollen. Es hat demnach jeder Karteninhaber bei jedem Aufruf eines Bezugsabschnittes die freie Wahl unter den zugelassenen Kleinhändlern.

In ländlichen Gemeinden, in denen kein Kleinhändler am Orte ist, hat die Vorlegung der Karten zum Zwecke des Warenbezugs bei der Gemeindebehörde zu erfolgen.

5. Der Kleinhändler bez. soweit ein solcher nicht am Orte, die Gemeindebehörde, hat den jeweils aufgerufenen Bezugsabschnitt innerhalb der festgesetzten Frist bei Vorlage der Karte abzurufen und dem Inhaber der Karte die mit der gleichlautenden Nummer versehene Leistung auszubringen. Einzelne abgetrennte, nicht mit der Lebensmittelkarte zusammenhängende Bezugsabschnitte hat er zurückzuweisen. Die Leistungen hat der Kleinhändler bei der Gemeindebehörde handschriftlich mit Tintenstift oder mit Stempelabdruck, aber stets einheitlich zu kennzeichnen.

Die abgetrennten Bezugsabschnitte sind innerhalb der jeweils bestimmten Frist

a) in Großenhain von den Kleinhändlern, soweit sie dem Einkaufsverein der Colonialwarenhändler angehören, an den Vorsitzenden dieses Vereins, Herrn Hermann Kaufmann in Großenhain, Meißnerstraße, von den Kleinhändlern, soweit sie dem Einkaufsverein dagegen nicht angehören, an Herrn Kaufmann Hermann Möbig in Großenhain, Hauptmarkt,

b) in Riesa von allen Kleinhändlern an den Ausschuss zur Warenverteilung z. S. des Vorsitzenden, Herrn Bernhard Müller i. Fa. Ferdinand Müller in Riesa,

c) in Radeburg von allen Kleinhändlern an Herrn Kaufmann G. W. Böhmig in Radeburg, in Gröba von allen Kleinhändlern an Herrn Kaufmann Theodor Zimmer in Gröba,

d) von allen ländlichen Gemeinden an diejenige Unterverteilungsstelle, von der sie bisher ihre Waren bezogen haben.

Die Einlieferung hat in einem verschlossenen Briefumschlag, auf dem Name und Wohnort des Kleinhändlers, sowie die Anzahl der eingehenden Bezugsabschnitte vermerkt ist, zu erfolgen.

Durch Herrn Kaufmann Raumann in Großenhain, Herrn Kaufmann Möbig in Großenhain, Herrn Kaufmann Bernhard Müller in Riesa, Herrn Kaufmann G. W. Böhmig in Radeburg und Herrn Kaufmann Theodor Zimmer in Gröba, sowie durch die Unterverteilungsstellen in den ländlichen Gemeinden sind die Bezugsabschnitte alsbald unmittelbar an den mit der Verteilung der Lebensmittel im Bezirke beauftragten Herrn Kaufmann Ernst Wille in Riesa gesammelt einzufenden.

Der Consumverein zum Baum in Großenhain und der Consumverein für Großenhain und Umg. in Großenhain haben die Einlieferung unmittelbar an Herrn Kaufmann Ernst Wille in Riesa zu bewirken.

Nach Maßgabe der abgelieferten Bezugsabschnitte erfolgt die Zuteilung der Waren durch die Verteilungsstelle des Kommunalverbandes an die Unterverteilungsstelle und durch diese an den Kleinhändler.

Letzterer ist zur Abgabe der Waren nur gegen Ausfertigung der Leistungen verpflichtet. Die Leistungen sind zu sammeln und zu verwahren bez. nach Anweisung an die hierfür bestimmte Stelle einzuliefern.

6. Der Kommunalverband behält sich vor, diejenigen Karteninhaber, die sich bereits im Besitze einer von ihm zu bestimmenden Mindestmenge der jeweils zur Verteilung kommenden Ware befinden, von dem Bezug dieser Waren auszuschließen. Er kann anordnen, daß zur Durchführung dieser Vorschriften die Entgegennahme der Bezugsabschnitte

durch den Kleinhändler von der Vorlegung einer von ihm festzusetzenden Erklärung des Bezügers abhängig gemacht wird.

7. Bei Bezug innerhalb des Kommunalverbandes Großenhain sind die Warenbezugsarten auch in dem neuen Wohnorte nach anderweiter Abkempfung durch die dortige Gemeindebehörde gültig. Fällt eine bezugsberechtigte Person durch Tod oder Bezug nach einem Orte außerhalb des Kommunalverbandes fort, so ist dies unter Rückgabe der Karte mit den zur betr. Zeit noch zugehörigen Abschnitten spätestens innerhalb 2 Tagen den Gemeindebehörden bez. Ausgabestellen zu melden. Meldepflichtig ist der Haushaltungs-vorstand oder sein Stellvertreter.

Von Orten außerhalb des Kommunalverbandes zuziehende Personen erhalten Warenbezugsarten nur gegen Ablieferung der von ihrem bisherigen Wohnorte bezogenen Warenbezugs- oder sonstigen Lebensmittelkarten oder gegen Vorlegung einer Bescheinigung der Gemeindebehörde des bisherigen Wohnortes darüber, daß sie aus der Nahrungsmittelversorgung dorthin ausgeschieden sind. Vorübergehend aufhältliche Personen haben Anspruch auf Warenbezugsarten nur, wenn ihr Aufenthalt länger als 14 Tage dauert. Sie haben bei ihrem Bezug die Karte zurückzugeben.

8. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

9. Vorliegende Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Großenhain, am 19. Mai 1917.

1436 b F. II. A. Der Kommunalverband.

Bei dem sich in der wärmeren Jahreszeit steigenden Bedürfnis zum Baden im Freien werden die Herren Gemeindevorstände und Gutsvorsteher, insbesondere auch in Rücksicht auf den Nutzen des Badens für die Gesundheit, zumal, wenn es mit Schwimmbädern verbunden ist, veranlaßt, diesem Bedürfnisse möglichst Rechnung zu tragen und — zur Verhütung von Unfällen, sowie aus sittenpolizeilichen Rücksichten — geeignete Badeplätze in Flüssen oder Teichen ausfindig zu machen und abzutrocknen, auch durch örtliche Bekanntmachung und polizeiliche Aufsicht dahin zu wirken, daß das Baden auf die abgetrockneten und gekennzeichneten Plätze — aus Sicherheits- und polizeilichen Gründen, sowie im Interesse des Schutzes der übrigen an den Ufern anliegenden Grundstücke beschränkt bleibt.

Die unterzeichnete Amtshauptmannschaft ist gern bereit, bei Auslegung von Badeplätzen sachverständigen Rat und ev. finanzielle Unterstützung zu vermitteln.

Bezüglich des Badens in der Elbe gelten die Vorschriften des Königl. Erb-stromgesetzes.

Großenhain, am 21. Mai 1917.

1704 s E. Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Um einen möglichst reichen Ertrag der diesjährigen Ernte herbeizuführen, ist vor allem auch die Beseitigung des Unkrautes unerlässlich.

Da die Wahrnehmung zu machen gewesen ist, daß in dieser Richtung nicht allenthalten das unbedingt Nötige vorgekehrt wird, bez. sich bei der beabsichtigten Durchführung Unstände ergeben haben, weist die Königl. Amtshauptmannschaft auch ihrerseits darauf hin, daß die Älteren Schüler und Schülerinnen der Volksschulen mit Zustimmung ihrer Eltern auf Antrag der Landwirte und Gärtner vom Schulunterricht soweit nötig, für die Dauer der Dringlichkeit ihrer Heranziehung zur Arbeit beim Anbau von Gemüse, Kartoffeln und dergl., bei der Getreide- und Kartoffelernte, bei der Sadarbeit und auch bei der Verteilung des Unkrautes von den Schulleitern zu beurlauben sind.

Die einschlagende Vorordnung des Königl. Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts ist von der Königl. Bezirksschulinspektion den Schuldirektoren des Bezirkes zur Nachachtung und Verständigung der Schulleiter zugefertigt worden und kann von letzteren nach weiterer Kenntnis von dem Angeordneten erlangt werden.

Großenhain, am 24. Mai 1917.

1617 E. Königl. Amtshauptmannschaft.

Groß- und Kleinhandelspreise für Gemüse.

Der Kommunalverband hat nach Festsetzung von Erzeugerhöchstpreisen für Spargel, Kohlrabarber und Spinat durch die Preis-Kommission der Kreisstelle für Gemüse und Obst bei der Königl. Kreislandwirtschaftsamt Dresden Groß- und Kleinhandelspreise festgesetzt. Die Preise sind danach für das Brand folgende:

Erzeugerhöchstpr. Großhandelshöchstpr. Kleinhandelshöchstpr.

1. Spargel	70 Pfg.	73 Pfg.	80 Pfg.
fortiert I. Sorte	70 Pfg.	73 Pfg.	80 Pfg.
II. und III. Sorte	48 "	51 "	56 "
unfortiert	45 "	48 "	53 "
Spargelpargel	20 "	22 "	26 "
2. Kohlrabarber			
bis 1. Juni	12 "	15 "	20 "
Spinat	25 "	27 "	30 "

Neben den angeführten Großhandelspreisen dürfen die Kosten der Bahn- und Schiffsfracht besonders in Anbetracht werden; nicht aber für Fuhrwerkskosten.

Großenhain, am 23. Mai 1917.

1294 a F. II. A. Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Schlusheine.

Nach der Bundesratsverordnung vom 3. April 1917 § 10 bedarf es bei jeder Veräußerung der dort bestimmten Arten von Gemüse, Obst und Süßrüchten für Erzeuger, Großhändler, Zwischenhändler, Kleinhändler und Sammelstellenleiter eines Schlusheines. Ein Schlusheines bedarf es lediglich nicht in folgenden Fällen:

1) bei der Veräußerung oder Ubergabe an einen Sammelstellenleiter, wenn durch Vermittlung der Sammelstellen Gemüse und Obst weitervertrieben wird (wohl aber bedarf es eines Schlusheines bei der Weiterveräußerung durch den Sammelstellenleiter);
2) für Ware, die ein Händler im Umherziehen, auch innerhalb des eigenen Wohnortes, von Erzeugern in deren Betriebsstätten ankauft.

Die Schlusheine werden in Formulareheften ausgegeben. Der Preis beträgt 2 Mark für das Stck. Alle Erzeuger, Händler und Sammelstellenleiter haben die Ausfertigung eines Heftes bis spätestens Montag, den 28. Mai 1917 bei der Gemeindebehörde zu beantragen, die die Anträge sammelt und weitergibt.

Großenhain, am 23. Mai 1917.

7 o F. II. C. Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Bekanntmachung.

Auf Grund von § 8 der Gasbezugsordnung der Stadt Riesa vom 24. Mai 1912 und in Abänderung des in § 9 der Bedingungen für die Abgabe von Gas durch Automaten vom 1. Januar 1911 festgesetzten Preises wird folgendes bekanntgemacht:

Mit Wirkung vom 1. Juli 1917 ab wird bis auf weiteres der Bezugspreis für Leuchtgas aller Art (auch für das zur Beleuchtung der Hausfluren und Treppen verwendete Gas) für Koch- und Heizgas sowie für das zu Kraft- und gewerblichen Zwecken verwendete Gas auf 21 Pfg. für den Kubikmeter — Einheitspreis — bei Wegfall aller bisher zugestandenen Rabatte, und der Bezugspreis für Automaten gas auf 23 Pfg. für den Kubikmeter unter Wegfall der bisher berechneten Leuchtflammengebühren festgesetzt.